

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Digitalisierung allerorten –
allerdings (immer noch) ohne beA

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

Digitalisierung allerorten –
allerdings (immer noch) ohne beA

Hrsg. von

Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a. D.

Dr. Wolfram Viefhues

Gelsenkirchen

Zitiervorschlag:

Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 2/2018, Rn 1

Copyright 2018 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Digitalisierung allerorten – allerdings (immer noch) ohne beA

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	I. Die Rede der Digitalministerin	23
		II. Digitalisierte Verwaltung – Deutschland kann von anderen Ländern lernen	24
B. beA – der aktuelle Stand	5	E. EDV-Gerichtstag 2018 – Vorschau	26
I. Was ist zwischenzeitlich passiert?	6	F. Blick über den Zaun	28
II. Wie geht es weiter?	9	I. Dänemark – digitalisierte Verwaltung und Justiz	28
III. Rechtliche Rahmenbedingungen des ERV	11	II. Italien – elektronische Gerichtsverfahren	29
1. Einreichung elektronischer Dokumente	11	G. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV .	31
2. Einschränkung der Container-Signatur	12	I. Zulässigkeit der sog. Containersignatur .	31
C. Ein Plädoyer für den Einsatz der elektronischen Akte im Anwaltsberuf . . .	15	II. Ausschluss von Angeboten wegen Versto- ßes gegen die festgelegte Form	32
I. Erfahrungen aus eigener Praxis	15	III. Eröffnung des Zugangs für Dokumente in elektronischer Form (§ 3a LVwVfG) . . .	33
II. Neue Organisation in der Kanzlei	16	IV. Erhebung einer Klage mittels einfacher E-Mail ohne qeS	34
III. Die eAkte bei Gerichtsterminen	17		
IV. Die eAkte in der anwaltlichen Alltagsarbeit	18		
V. IT-Sicherheit und Datenschutz	20		
VI. Fazit	22		
D. Messe „Digitaler Staat“ am 20./21.3.2018 – ein Rückblick	23		

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Natürlich interessiert die Anwaltschaft das weitere Schicksal des beA. Nach Pressemeldungen haben sich die Hoffnungen auf einen schnellen Einsatz der überarbeiteten Fassung leider nicht erfüllt. Unter Berufung auf interne Informationen aus den Anwaltskammern berichtet Legal Tribune Online (LTO) am 29.3.2018, dass das beA nicht vor Juni wieder online gehen werde und realistisch ein noch späterer Zeitpunkt sein dürfte (<https://www.lto.de/recht/juristen/b/bea-kein-start-vor-juni-brak-secunet/>). Die BRAK hatte zugesagt, nach Herstellung der Funktionsfähigkeit des beA zumindest eine 14-tägige Frist vor der Online-Schaltung des Postfachs einzuräumen, damit die Anwälte sich auf den Start vorbereiten können. Selbst wenn das endgültige Gutachten ergäbe, dass keinerlei weitere Mängel beseitigt werden müssten, wäre der theoretisch frühestmögliche Zeitpunkt für eine Wiederinbetriebnahme des beA Anfang Juni 2018.

Wenn es nach dem Bund der Unternehmensjuristen (BUJ) geht, wäre ein Start frühestens Mitte Juli möglich. Der BUJ fordert eine mindestens achtwöchige Frist zwischen der Bereitstellung der Client-Security und der Wiederinbetriebnahme des Systems, weil die Syndikusanwälte in den Unternehmen nicht webbasiert auf das beA zugreifen können, sondern dieses über die IT-Abteilungen implementiert werden muss. Der BUJ will sich weiter erst äußern, wenn das Gutachten und seine Ergebnisse vorliegen.

Detailliertere Informationen aus erster Hand zum Thema beA liefert in dieser Ausgabe der Beitrag „**beA – der aktuelle Stand**“ von Rechtsanwältin *Witte*, die auch auf die Frage eingeht, wie mit Containersignaturen umzugehen ist.

Wenn es um **Sicherheitsfragen** geht, ist die Anwaltschaft berechtigterweise sehr sensibel. Allerdings beinhaltet der Begriff der Sicherheit in der Informationstechnik drei verschiedene Aspekte; und in der Diskussion ist nicht immer klar, welcher Bereich der Sicherheit gerade gemeint ist.

Einmal geht es um die **Betriebssicherheit** einschließlich der gesicherten Verfügbarkeit der Daten, denn für die anwaltliche Arbeit ist es unverzichtbar, jederzeit auf die gespeicherten Informationen zugreifen zu können. Dazu gehört zunächst, dass die erfassten Daten nicht gezielt zerstört oder nur versehentlich gelöscht werden können. Die Technik verlangt hier eine regelmäßige Sicherung der Daten und eine redundante (also doppelte oder mehrfache) Speicherung möglichst an verschiedenen gesicherten Orten. Weder ein Brand im Serverraum noch ein Einbruch in die Kanzlei mit Diebstahl von IT-Geräten darf die anwaltliche Arbeit zum Erliegen bringen. Damit ist gleichzeitig ein weiterer Aspekt der Betriebssicherheit genannt: Das System muss schon intern störungsfrei funktionieren, und zwar während der gesamten Zeit, in der der Anwalt den Zugriff benötigt. Wenn also kurz vor Fristablauf um Mitternacht das IT-System der Kanzlei seinen Dienst aufgibt, ist das mindestens genauso gravierend wie eine Störung auf dem Wege der elektronischen Übertragung von Dokumenten. Auch diesen Sicherheitsaspekten sollte die notwendige Beachtung geschenkt werden.

Zum anderen ist es erforderlich, die Daten vor unbefugten lesenden Zugriffen und Manipulationen zu schützen (**Zugriffssicherheit**). In Zeiten, in denen wir fast täglich von Hackerangriffen auf staatliche Einrichtungen und Industriebetriebe zu Sabotage- oder Spionagezwecken lesen, sollte auch die Anwaltschaft entsprechend sensibilisiert sein. Das Augenmerk sollte also nicht allein auf die Absicherung während des Transportes von Daten zwischen Anwaltskanzlei und dem Gericht gerichtet sein. Die heftige und teils sehr polemisch geführte Diskussion über die Sicherheit des beA-Systems auf dem Transportweg einzelner Dokumente verstellt leider sehr stark den Blick auf die gleichermaßen bestehende Notwendigkeit,

auch die eigene Kanzleitechnik – mit der Masse der vielfach noch sensibleren Informationen – gegen derartige Angriffe ausreichend abzuschotten.

Und der dritte Sicherheitsaspekt wirft die Frage auf, ob der jeweilige Kommunikationspartner sicher zu erkennen und zu identifizieren ist. In der Papierwelt ist man – genau betrachtet – bislang immer sehr großzügig gewesen. Es reicht unter dem ausgedruckten fristwahrenden Schriftsatz mit Briefkopf des Absenders ein Schriftzug, der sich als anwaltliche Unterschrift erkennen lässt. Eine Prüfung der Unterschrift zur **Authentisierung des Absenders** findet regelmäßig nicht statt. Bei der elektronischen Kommunikation stellt man dagegen hohe Hürden auf und verlangt eine qualifizierte elektronische Signatur, mit deren Hilfe die Identität absolut sicher nachvollzogen werden kann, oder beim beA den elektronischen Nachweis der persönlichen Anmeldung des Anwalts an das beA. Bei herkömmlicher Korrespondenz wird akzeptiert, dass die Sicherheit der Übertragung immer nur darin besteht, das Dokument in einem Briefumschlag zu verschließen und durch Strafvorschriften das unbefugte Öffnen dieser Umschläge unter Strafe zu stellen. Eine echte **Verschlüsselung** gibt es nicht, denn die anwaltliche Korrespondenz wird nicht etwa in Geheimschrift erstellt, die nur das Gericht als Empfänger lesen kann. Beim beA sehen die Kritiker hingegen das anwaltliche Berufsgeheimnis in Gefahr und fordern eine vollständige technische Absicherung. Man könnte ihnen eigentlich die Frage stellen, ob sie angesichts dieser Anforderung an das beA weiterhin die herkömmliche Briefpost oder gar das Fax für ihre Kommunikation zu nutzen wagen.

Festgehalten werden kann jedenfalls, dass der „Aufstand“ mehrerer regionaler Anwaltskammern gegen die **BRAK** in Sachen besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) weitgehend verpufft scheint. Die Rücktrittsforderungen an den Präsidenten *Ekkehart Schäfer* und den Vizepräsidenten *Dr. Martin Abend* wurden nicht unmittelbar zur Abstimmung gestellt, sondern nur im Rahmen eines Antrags zum Haushalt betreffend das beA zur Begründung herangezogen. Diese Anträge zum Haushalt wurden mit nur einer Gegenstimme abgelehnt. Beim Entlastungsbeschluss für das vergangene Jahr gab es drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen. Diverse weitere kritische Anträge auf einen Sonderprüfer, Einsetzung eines Untersuchungsgremiums sowie kurzfristige Umstellung auf ein dezentrales System wurden ebenfalls abgelehnt. Lediglich vertagt wurden dagegen die Forderungen nach mehr Transparenz, konkreter Offenlegung des Quellcodes und Einschaltung externer Sachverständiger zur regelmäßigen Kontrolle.

Weiter wurde – trotz lebhafter Debatten – mit überwältigender Mehrheit beschlossen, auch im kommenden Jahr die Mitglieder zur Finanzierung des beA durch einen Zusatzbeitrag von 52 EUR heranzuziehen.

Trotz der Unklarheiten über den genauen Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme des beA geht es mit den **Vorbereitungen der Justiz auf den ERV** weiter. Die Anwaltschaft muss damit rechnen, dass die Justiz die gewonnene Zeit intensiv nutzt und vom Zeitpunkt der Freischaltung des beA an umgehend ein großer Teil der gerichtlichen Post in elektronischer Form über das beA an die Anwaltskanzleien übermittelt werden wird. Man sollte daher in den Kanzleien darauf vorbereitet sein, diese eingehende Post lesen zu können. Dazu gehört auch, dass die dann eingehenden elektronischen Empfangsbekanntnisse bearbeitet und zurückgeschickt werden können.

Unabhängig vom elektronischen Rechtsverkehr und dem beA als Transportweg für digitale Dokumente schreitet eine weitere Entwicklung stetig voran, nämlich die der Umstellung von Papierakten hin zu elektronischen Akten. Hierzu bietet diese Ausgabe der eBroschüre mit dem Plädoyer für den **Einsatz der elektronischen Akte** im Anwaltsberuf von Rechtsanwältin *Franzkowiak* wertvolle Informationen aus der Praxis.

Und was bietet diese Ausgabe noch? – In dem Kurzbeitrag über die **Messe „Digitaler Staat“** berichten wir u.a. über die Ziele, die die sich neue Bundesregierung gesetzt hat, um den unbestreitbaren Rückstand Deutschlands auf allen Feldern der Digitalisierung aufzuholen. Die Vorankündigung zum Deutschen **EDV-Gerichtstag 2018** gibt einen Überblick über die in diesem Jahr geplanten Themen. Im **„Blick**

über den Zaun“ zeigen wir, welche Aktivitäten und Erfahrungen es in anderen Ländern mit der elektronischen Kommunikation zu den Gerichten gibt. Und last not least fasst Rechtsanwalt *Kuntz* auch in dieser Ausgabe wieder die wesentlichen Aspekte aus ausgewählten **aktuellen Entscheidungen** zum ERV für Sie zusammen.

B. beA – der aktuelle Stand

Verfasserin: Jennifer Witte

Rechtsanwältin, Berlin

Seit Ende Dezember 2017 ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) offline. Nachdem die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) auf einen Schwachpunkt beim Sicherheitszertifikat der beA-Client Security hingewiesen worden war, hatte sie das beA vom Netz genommen.¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern sowie das Präsidium der BRAK waren bereits in ihrer Sitzung am 18.1.2018 einhellig der Auffassung, dass das beA erst dann wieder in Betrieb genommen werde, wenn alle relevanten Fragen zur Sicherheit des Systems zweifelsfrei geklärt seien.²

I. Was ist zwischenzeitlich passiert?

Aktuell durchläuft das beA-System einen ausführlichen Sicherheitstest.³ Durchgeführt wird die Sicherheitsüberprüfung von der Firma secunet Security Networks AG aus Essen. Diese ist der BRAK von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als externer Gutachter empfohlen worden. Gegenstand der Begutachtung ist zum einen die technische Analyse der von der Firma Atos entwickelten neuen Version der beA-Client Security. Mit dieser soll das Sicherheitsrisiko in der Client Security, das zur Abschaltung des beA geführt hatte, behoben worden sein.⁴ Zum anderen ist die secunet AG auch mit der Sicherheitsüberprüfung der Gesamtlösung des beA-Systems beauftragt. Diese konzeptionelle Prüfung umfasst auch das Hardware Security Modul (HSM). Dabei stehen vordergründig die während des sog. beAthon dargelegten Sicherheitsbedenken im Fokus der Überprüfung (siehe hierzu auch eBroschüre ERV 1/2018, Rdn 8).⁵

Anlässlich eines Gesprächs mit den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 21.2.2018 schilderte der Präsident der BRAK die Geschehnisse, die zur Abschaltung des beA-Systems geführt hatten.⁶ Zudem beschrieb er die Vergabeverfahren, auf deren Grundlage die Firma Atos als Auftragnehmerin für die Entwicklung und den Betrieb des beA ausgewählt wurde, und erläuterte das aufgestellte Projektmanagement zur Realisierung des beA. Auch die Sicherheitsüberprüfung durch die secunet AG und den Umfang des Gutachtens machte er zum Thema.

Ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hatte dem Ausschuss seinerseits berichtet, dass das Ministerium der BRAK vertraue. Es sehe derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und sei durch die BRAK über alle Vorgänge informiert.⁷ Dies bestätigte auch

1 BRAK-Sondernewsletter v. 3.1.2018.

2 BRAK-Presseerklärung Nr. 2 v. 18.1.2018.

3 beA-Newsletter 6/2018 v. 22.3.2018.

4 beA-Newsletter 6/2018 v. 22.3.2018.

5 BRAK-Presseerklärung Nr. 4 v. 26.1.2018.

6 BRAK-Presseerklärung Nr. 5 v. 21.2.2018.

7 BRAK-Presseerklärung Nr. 5 v. 21.2.2018.

die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zur Einführung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer.⁸ Auf die Frage nach aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gemäß § 176 Abs. 2 BRAO führt sie aus, dass das BMJV als Rechtsaufsicht mit der BRAK in Kontakt stehe, um die alsbaldige Wiederinbetriebnahme des beA zu unterstützen.

In der am 15.4.2018 anberaumten außerordentlichen Präsidentenkonferenz der BRAK hat sodann die secunet AG die Zwischenergebnisse ihrer noch laufenden Sicherheitsüberprüfung des beA-Systems dargestellt. Nach Aussage der secunet AG weise die Grundstruktur des beA nach dem vorläufigen Stand der Analyse keine grundlegenden Fehler auf; alle Schwachstellen, die im System bislang festgestellt worden seien, könnten behoben werden.⁹ Das Sicherheitsgutachten, das die secunet AG nach Abschluss der vollständigen Prüfung des beA-Systems erstatten wird, wird nicht vor Mitte Mai erwartet.¹⁰ Die BRAK hat angekündigt, dieses Gutachten zu veröffentlichen.¹¹

8

II. Wie geht es weiter?

Der konkrete Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme des beA hängt von den Ergebnissen der Sicherheitsüberprüfung der secunet AG ab. Sobald das abschließende Gutachten vorliegt, werden die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern sowie das Präsidium der BRAK entscheiden, wie es dann weitergehen wird. Die BRAK beabsichtigt, das beA in einem zweistufigen Prozess wieder in Betrieb zu nehmen: Zunächst soll die neue beA-Client Security bereitgestellt und sodann das beA nach einer angemessenen Frist wieder online geschaltet werden.¹² Durch dieses Vorgehen haben alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausreichend Zeit für das Herunterladen und die Installation der neuen Client Security.

9

Da ab Wiederinbetriebnahme des beA die passive Nutzungspflicht nach § 31a BRAO für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt gilt, empfiehlt es sich – sofern noch nicht geschehen – die erforderliche beA-Karte zu beantragen. Gleiches gilt für ein ebenso notwendiges Kartenlesegerät. Beides kann über das Portal der Zertifizierungsstelle der BNotK bestellt werden.¹³ Über den Termin zur Wiederinbetriebnahme wird die BRAK rechtzeitig auf ihren Webseiten¹⁴ und über ihren beA-Newsletter¹⁵ informieren.

10

III. Rechtliche Rahmenbedingungen des ERV

1. Einreichung elektronischer Dokumente

Am 1.1.2018 ist die Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)¹⁶ in Kraft getreten. Sie regelt die technischen Rahmenbedingungen der Einreichung schriftformgebundener elektronischer Dokumente bei den Gerichten. Auch wenn das beA derzeit offline ist, gelten generell die Vorgaben der ERVV hinsichtlich der Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten.¹⁷

11

Denn gemäß § 130a Abs. 1 ZPO können vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden. Nach § 130a Abs. 3 ZPO kann das Dokument einerseits mit

⁸ BT-Drucks 19/898 v. 23.2.2018.

⁹ BRAK-Presseerklärung Nr. 7 v. 15.4.2018.

¹⁰ BRAK-Presseerklärung Nr. 7 v. 15.4.2018.

¹¹ BRAK-Presseerklärung Nr. 1 v. 9.1.2018.

¹² BRAK-Magazin 1/2018, S. 12; 2/2018, S. 10.

¹³ <https://bea.bnotk.de/>

¹⁴ <http://bea.brak.de> und <http://www.brak.de>

¹⁵ <https://www.brak.de/bea-newsletter/>

¹⁶ BGBl I 2017, S. 3803.

¹⁷ <http://bea.brak.de/fragen-und-antworten/e-bea-muss-vorerst-offline-bleiben-fragen-und-antworten/>, Frage 10.

einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen werden und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ERVV an das Gericht übermittelt werden. Andererseits besteht die Möglichkeit, das Dokument mit einer einfachen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen. Sichere Übermittlungswege stellen nach § 130a Abs. 4 ZPO zum einen De-Mail und zum anderen das beA dar (Näheres zu den derzeitigen Alternativen zum beA siehe eBroschüre ERV 1/2018, Rn 19 ff.).

Nach § 130a Abs. 2 ZPO sollen die entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung der elektronischen Dokumente in einer Rechtsverordnung bestimmt werden: der ERVV. Diese Rahmenbedingungen gelten unabhängig vom gewählten Übermittlungsweg.¹⁸

2. Einschränkung der Container-Signatur

So schafft § 2 ERVV eine einheitliche Regelung über die zulässigen Dateiformate und Strukturdatensätze. Darüber hinaus sieht § 4 ERVV Regelungen für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente vor (§ 130a Abs. 3 1. Alt. ZPO). 12

Nach der bisherigen Rechtslage¹⁹ war es zulässig, mehrere elektronische Dokumente mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur, der sog. Container-Signatur, zu versehen. Nach § 4 Abs. 2 ERVV darf diese Container-Signatur allerdings nicht mehr verwendet werden.²⁰

Nach Auffassung des Gesetzgebers ist diese Einschränkung geboten, da andernfalls eine Überprüfung der Authentizität und Integrität der elektronischen Dokumente im weiteren Verfahren regelmäßig nicht mehr möglich wäre.²¹ Denn nach der Trennung der elektronischen Dokumente kann die Container-Signatur nicht mehr überprüft werden. Insbesondere bei elektronischen Dokumenten, die mehrere Verfahren betreffen, wäre im Zuge der Einführung der elektronischen Akte aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine nachträgliche Überprüfung unmöglich.

In einem jüngst entschiedenen Fall war das OLG Brandenburg²² hingegen der Auffassung, dass das Verbot der Container-Signatur – bezogen auf sein Regelungsziel – einschränkend auszulegen sei, um nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip zu verstoßen. Um die Integrität und Authentizität einer qualifizierten elektronischen Signatur uneingeschränkt sicherzustellen, bedürfe es des Verbots der Container- oder Umschlagsignatur jedenfalls dann nicht, wenn der Absender mit ihr nur elektronische Dokumente verbinde, die sämtlich ein Verfahren betreffen und die nach dem Eingang bei Gericht zusammen mit den bei der Übermittlung angefallenen Informationen und mit dem Ergebnis der Signaturprüfung auf Papier ausgedruckt und zu den Gerichtsakten genommen würden (zur Entscheidung des OLG siehe auch Rdn 31). Fraglich ist jedoch, ob andere Gerichte diese Auffassung des OLG Brandenburg ebenfalls vertreten werden 13

Praxistipp

Daher sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte derzeit im Hinblick auf ihre anwaltliche Sorgfaltspflicht auf die Verwendung der Container-Signatur verzichten.²³ 14

18 beA-Newsletter 4/2018 v. 15.2.2018.

19 BGH, Beschl. v. 14.5.2013 – VI ZB 7/13.

20 beA-Newsletter 46/2017 v. 16.11.2017.

21 Regierungsentwurf der ERVV v. 20.9.2017, S. 17.

22 OLG Brandenburg, Beschl. v. 6.3.2018 – 13 WF 45/18.

23 <http://ervjustiz.de/ausschluss-der-containersignatur-verfassungswidrig-darauf-sollten-sie-sich-nicht-verlassen>

Dies gilt insbesondere für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die derzeit ihre elektronischen Dokumente über das EVPG übermitteln und dabei den EGVP-Classic-Client nutzen. Denn die Signaturfunktion des EGVP-Classic-Client bringt eine Container-Signatur an. Insofern sollte hierbei die entsprechende qualifizierte elektronische Signatur mit externen Anwendungen angebracht werden.²⁴

Abschließend sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Bundesregierung derzeit keine Notwendigkeit einer Anpassung der ERVV bis zur tatsächlichen Verfügbarkeit des beA sieht.²⁵

Hinweis: Jennifer Witte ist Rechtsanwältin in Berlin und als Referentin bei der Bundesrechtsanwaltskammer im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich ihre persönliche Auffassung wieder.

C. Ein Plädoyer für den Einsatz der elektronischen Akte im Anwaltsberuf

Verfasserin: Meike Franzkowiak

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht, Kanzlei Wöbken, Braune & Kollegen, Lüneburg

I. Erfahrungen aus eigener Praxis

Der Beginn des Jahres 2018 sollte für die Anwaltschaft eine erhebliche Umstellung mit sich bringen. Anwälte sollten verpflichtet werden, die erforderliche technische Ausstattung vorzuhalten, um Nachrichten in ihrem durch die BRAK eingerichteten elektronischen Postfach (beA) zur Kenntnis nehmen zu können.

Auch wenn das beA zum Jahresbeginn wegen eines Schwachpunkts beim Sicherheitszertifikat zunächst gestoppt werden musste und derzeit noch auf dem Prüfstand steht, möchte ich über meine positiven Erfahrungen berichten, die ich durch Einführung digitaler Technik in der Anwaltskanzlei gemacht habe. Das beA kommt und wir können uns daher auch der Umstellung von Papierakten auf elektronische Akten nicht entziehen. Mir ist aber auch bekannt, dass die elektronische Akte in einigen Rechtsanwaltskanzleien überhaupt noch nicht zum Einsatz gekommen ist. Daher möchte ich gerne einen Einblick in die Praxis geben, wie die elektronische Aktenführung funktioniert, welche Vor- und Nachteile damit verbunden sind und wie die eAkte bei den Mandanten ankommt.

Ich habe meine Tätigkeit als Rechtsanwältin im Jahr 2014 begonnen und gehöre daher zu der Generation, die bereits von Anfang an mit der elektronischen Akte gearbeitet haben. Gleichwohl sind meine Kollegen und ich derzeit noch mit der Umorientierung befasst. Wir haben uns dieses Jahr zum Ziel gesetzt, kanzlei-intern komplett auf die eAkte umzustellen.

II. Neue Organisation in der Kanzlei

Die Einführung der elektronischen Akte ist zunächst mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden und bedarf daher viel Geduld. In meiner Kanzlei wurde bereits vor sechs Jahren mit der Einführung der elektronischen Akte begonnen. Heute sind wir fast vollständig digitalisiert. Allerdings können wir – auch nach den vielen Jahren – noch nicht ganz auf die Papierakte verzichten. Momentan führen meine Kollegen und ich eine sogenannte Parallelakte, das bedeutet, wir halten die Papierakte als Backup vor. In der Papierakte werden wichtige Originale – wie z.B. Urteile, Beratungshilfescheine, Vollmachten, Kostenfestsetzungsbeschlüsse etc. – aufbewahrt. Im Alltagsbetrieb arbeiten wir vollständig mit der eAkte.

²⁴ beA-Newsletter 6/2018 v. 22.3.2018.

²⁵ BT-Drucks 19/898 v. 23.2.2018.

Praxistipp

Bei der parallelen Aktenführung kann ich den Rat geben: Legen Sie intern fest, welche Akte vollständig sein soll! Es sollte allen Mitarbeitern klar sein, welche Akte vollständig ist, andernfalls drohen Schwierigkeiten oder gar Chaos bei der Vertretung und bei der Abrechnung der Akte.

III. Die eAkte bei Gerichtsterminen

Einige meiner Kollegen bevorzugen es, ab dem gerichtlichen Verfahren wieder auf die Papierakte zurückzugreifen. Ein Grund hierfür ist, dass wir uns noch abschließend entscheiden müssen, wie wir die eAkte in den Gerichtssaal bekommen. Leider haben sich bisher nicht alle Rechtsanwaltssoftwareanbieter mit dem Thema befasst, wie die eAkte transportabel hergestellt werden kann. RA-Micro bietet eine sehr gute Möglichkeit, die Akte einfach und unkompliziert auf ein Tablet zu transferieren. Eine Zeit lang war ich überwiegend auf dem Gebiet des Verkehrsrechts tätig. Ich hatte viele Gerichtstermine und habe zu den Terminen nur mein Tablet mitgenommen. Ich bin ausnahmslos sehr gut damit zurechtgekommen und konnte die Verhandlung genauso gut führen, als hätte ich eine Papierakte dabei. Mit einem Laptop würde ich persönlich hingegen ungerne in die Verhandlung gehen, weil ich ihn für diesen Zweck nicht so geeignet halte. Es ist zu hoffen, dass alle Rechtsanwaltssoftwareanbieter alsbald eine Umsetzung konzipieren.

Das Mandantengespräch ist selbstverständlich mit der Hinzuziehung eines Laptops möglich. Möglich ist auch, dass die Besprechung über einen externen Bildschirm erfolgt. Hier sehe ich überhaupt keine Probleme.

IV. Die eAkte in der anwaltlichen Alltagsarbeit

Unsere Mandanten sind mit der elektronischen Aktenführung sehr zufrieden. Mittlerweile ist die Kommunikation via E-Mail für die Mandanten eine Selbstverständlichkeit. Ganz selten möchten meine Mandanten noch per Post informiert werden. Die meisten bevorzugen die elektronische Übermittlung.

Durch die Nutzung der eAkte wird die Mandatsbearbeitung insgesamt effektiver und wir ersparen uns auch viele Arbeitsschritte:

- Die Akte muss nicht mehr herausgesucht werden.
- Es können mehr Sachbearbeiter gleichzeitig in der Akte arbeiten.
- Jeder kann schnell auf die Akte zugreifen.
- Viele Prozesse laufen automatisch und können von uns Rechtsanwälten selbst übernommen werden.

Hinzu kommt die Platzersparnis in den Kanzleiräumen.

Ein wichtiges Argument für die elektronische Akte ist zudem, dass die Mandatsbearbeitung schneller verläuft. Es gibt verschiedene Schnittstellen, die z.B.

- Rechtsschutzversicherer,
- Versicherungen,
- Autowerkstätten,
- Gutachter und über kurz oder lang wohl auch
- Gerichte und Behörden

nutzen können.

17

18

19

V. IT-Sicherheit und Datenschutz

Ein Problem ist jedoch der Datenschutz und ich frage mich persönlich, ob das alles wirklich sein muss. Im Ergebnis müssen wir die Vorgaben jedenfalls kennen und bestmöglich umsetzen. Eine Firewall und ein marktübliches Programm zum Schutz vor Viren sowie Trojanern sind selbstverständlich nötig. Allerdings muss kanzleiintern überprüft werden, ob alle sicherheitsrelevanten Mechanismen auch funktionieren, damit die sensiblen Daten tatsächlich geschützt sind. Zur Einhaltung des Datenschutzes müssen immer wieder neue Sicherheitsmechanismen eingebaut werden.

Zu Beginn dieses Jahres wurde u.a. § 2 Abs. 7 BORA neu eingeführt, in dem es heißt:

„Die Verschwiegenheit gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Rechtsanwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts dessen Anforderungen entsprechen; sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen.“

Damit ist wohl gemeint, dass die einfache Übermittlung per E-Mail nicht genügt, um den Anforderungen gerecht zu werden. Die E-Mails sollten verschlüsselt übersandt werden. Damit haben allerdings zum Teil die Mandanten wiederum ein Problem.

Ich persönlich halte die WebAkte für die beste und sicherste Variante, um mit dem Mandanten sicher zu kommunizieren. Denn die WebAkte für Rechtsanwälte ermöglicht einen sicheren elektronischen Datenaustausch. Leider haben sich auch hierauf noch nicht alle Rechtsanwaltssoftwareanbieter eingestellt. Uns Rechtsanwälten bleibt insofern nichts anderes übrig, als uns mit den gegebenen Umständen zu arrangieren und uns darum zu bemühen, stets auf den aktuellsten Stand zu bleiben.

VI. Fazit

Bis die elektronische Akte überall vollständig einsetzbar ist, wird wohl noch einige Zeit ins Land gehen. Die Gerichte und Behörden sind zwar empfangsbereit, haben aber die Abläufe auch noch nicht komplett umgestellt. Bei uns im Gerichtsbezirk ist es so, dass die Gerichte zwar den Datentransfer empfangen, allerdings die Schriftsätze dann doch noch ausdrucken und zur Akte speichern.

Zusammenfassend kann ich feststellen, dass in unserer Kanzlei wir Rechtsanwälte, die Mitarbeiter und die Mandanten mit der eAkte sehr zufrieden sind.

Praxistipp

Falls Sie sich auch für diesen Weg entscheiden, sollten Sie sich einen externen Systempartner zur Unterstützung holen, einen leistungsstarken Server vorhalten sowie sich für eine für Ihre Kanzlei und Ihre Bedürfnisse geeignete Rechtsanwaltssoftware entscheiden.

Auch wenn es einer gewissen Zeit und Eingewöhnung bedarf, der Aufwand lohnt sich.

D. Messe „Digitaler Staat“ am 20./21.3.2018 – ein Rückblick

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

I. Die Rede der Digitalministerin

Die Messe „Digitaler Staat“, die vom 20. bis 21.3.2018 in Berlin mit über 1.500 Teilnehmer stattgefunden hat, zeigte einen Überblick über die Bestrebungen der öffentlichen Verwaltung, die längst überfällige Digitalisierung möglichst bald Realität werden zu lassen. 23

Die neue Staatsministerin für Digitales, *Dorothee Bär* (CSU), hat in der ersten Rede nach ihrer Vereidigung auf mehr Tempo bei der Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland gedrungen. „*Unser Plan für das E-Government ist sehr ambitioniert*“, sagte Bär zum Start der Fachkonferenz „Digitaler Staat“. Sie räumte ein: „*Alles, was mit Digitalisierung zu tun hat, haben wir bislang mindestens eine Legislaturperiode zu spät angepackt.*“ Die digitale Verwaltung dürfe aber nicht zurückstehen. „*Wichtig ist, dass wir in der digitalen Champions League spielen*“, sagte Bär. Die Staatsministerin verwies auf die Ziele aus dem Koalitionsvertrag. Ein Bürgerportal solle etwa den Bürgern einen einfachen und sicheren Zugang bieten. „*Die kleinste Kreissparkasse hat oft eine deutlich komfortablere Verwaltung*“, so Bär. Für die Koordination zwischen Ländern und Bund werde eine E-Government-Agentur eingerichtet. Sie stellte auch das **Once-Only-Prinzip** in Aussicht: Bürger sollen danach bestimmte Angaben, die bei den Behörden längst erfasst sind, nicht immer und immer wieder neu angeben müssen, sondern allenfalls dann, wenn sich Daten geändert haben.

II. Digitalisierte Verwaltung – Deutschland kann von anderen Ländern lernen

In einigen Beispielen aus anderen Ländern wurde dann deutlich, wie ein komfortables und bürgerfreundliches e-Government praktisch aussehen kann: 24

Paul Chaffey, Staatssekretär im Ministerium für Kommunalverwaltung und Modernisierung des diesjährigen Partnerlandes **Norwegen** erklärte, dass die Verwaltung den Bürgern Formulare zum Ausfüllen schicke, in denen bereits Namen und Adressen eingedruckt seien, denn diese Daten seien ja bei der Behörde bereits vorhanden. Der Bürger wird also nicht wie in Deutschland vielfach gezwungen, in Formulare längst bekannte Daten noch einmal einzutragen.

Geradezu paradiesische Zustände wurden verdeutlicht am Beispiel einer Firmengründung im **US-Bundesstaat Delaware**, für die man online nur 10–15 Minuten braucht – einschließlich der Prüfung der Verfügbarkeit des Namens. Dagegen muss man als Firmengründer in Deutschland zur Erfüllung aller Formalien einen Zeitraum von vier bis sechs Monate veranschlagen. Dieses Beispiel führt klar vor Augen, wie wichtig für die Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Wirtschaft eine zügige Digitalisierung und die entschlossene Entschlackung von bürokratischen Hemmnissen sind.

Paradiesische Zustände auch in **Österreich**, das über ein antragsloses (!) Kindergeldverfahren verfügt. Die Geburt des Kindes löst einen automatischen Verwaltungsvorgang aus. Ohne dass die frischgebackenen Eltern Bescheinigungen beim Amt vorlegen müssen, wird das Kindergeld ausgezahlt.

Bei verschiedenen Beiträgen wurde deutlich, wie wichtig ein öffentliches Datenmanagement ist (Stichwort „**Registerverknüpfung**“), um den Bürger davon zu entlasten, immer wieder bereits bei einer Behörde vorhandene Daten einer anderen Behörde mühsam – und meist schriftlich – nachweisen zu müssen. Es ist allerdings auch nicht zu übersehen, dass die Datenschützer solchen Bestrebungen äußerst zurück- 25

haltend, wenn nicht gar ablehnend gegenüberstehen. Man darf gespannt sein, wie weit sich die neue Bundesregierung hier durchsetzen kann.

E. EDV-Gerichtstag 2018 – Vorschau

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Der EDVGT wird vom **19.–21.9.2018 an der Universität des Saarlandes** (Gebäude B 4.1) in Saarbrücken stattfinden. Der Vorstand des EDV-Gerichtstages hat in seiner Sitzung vom 26.2.2018, die im Justizministerium NRW stattgefunden hat, beschlossen, den diesjährigen EDVGT unter das Motto: „Rechtspraxis digital: Probleme bewältigen – Zukunft gestalten“ zu stellen. 26

In insgesamt **zehn Arbeitskreisen** werden folgende Themen behandelt:

- Schnittstellen zwischen E-Justice und E-Government
- Strukturierter Parteivortrag
- Elektronische Auswertung von Massendaten in Strafsachen
- Europäische E-Justice-Entwicklungen mit Bericht über die EU-Ratspräsidentschaft Österreichs
- Überblick aktuelle Rechtsprechung zu E-Government und E-Justice
- Elektronische Kommunikation in der Justiz/elektronische Postfächer

Vier weitere Arbeitskreise befassen sich mit dem **Schwerpunktthema Legal Tech/Künstliche Intelligenz**:

- Blockchain und Smart Contracts – zwischen Regulierung und Anarchie
- KI, Deep Learning und das Recht
- Legal Tech – praktisch
- Best of IRIS (Internationales Rechtsinformatik Symposium)

In den vier Arbeitskreisen der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz informieren die Bundesländer über den derzeitigen Stand der Umsetzung von E-Justice und IT-Projekten in der Justiz.

Am Mittwochnachmittag, 19.9.2018 wird eine **Veranstaltung mit praktischen Demonstrationen und Vorträgen zum Thema IT-Sicherheit** stattfinden. Zum persönlichen und fachlichen Austausch ist am Mittwohabend, 19.00 Uhr, beim traditionellen „**Get together**“ in den Räumen der juris GmbH wieder Gelegenheit. Begleitend zur Tagung findet eine **Fachausstellung** statt, bei der sich die Kongressteilnehmer über IT-Lösungen für die Justiz, neue Programme, Fachliteratur, elektronische Datenbanken und Hardware informieren können. 27

F. Blick über den Zaun

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

I. Dänemark – digitalisierte Verwaltung und Justiz

Beim DESI – dem Digitalindex der EU – steht Dänemark auf Rang 1, Deutschland auf 11. Die Gründe hierfür sind leicht zu finden: Unter anderem erhält jeder Däne ab dem 15. Lebensjahr einen persönlichen Cloud-Safe, über den ihm offizielle sowie halboffizielle Nachrichten zugestellt werden, also Nachrichten vom Amt, aber auch von Banken oder Versicherungen. 98 % aller Dänen nutzen die eID – obwohl sie wie in Deutschland freiwillig ist. Die **öffentliche Verwaltung** funktioniert **fast vollständig digital**. Deshalb bekommt jeder dänische Bürger eine digitale Signatur, die ihm die sichere Nutzung aller staatlichen digitalen Angebote ermöglicht. *Lotte Eskesen*, Präsidentin des dänischen Anwaltvereins schildert in der Deutschen Richterzeitung 2018, 56 die Situation in der dänischen Justiz so:

28

*„Seit 2016 läuft der **Zivilprozess in Dänemark elektronisch** ab. Aufgrund einer im Februar 2014 beschlossenen Digitalisierungsstrategie wurde für den Zeitraum 2014 bis 2018 die verbindliche Einführung der digitalen Prozessführung für zivilrechtliche Verfahren vorgesehen. Die Gerichte haben daraufhin ein digitales Prozessverwaltungssystem und ein – zwingend zu nutzendes – Online-Prozessportal entwickelt, über das sämtliche Verfahren in Zivilsachen bei den Gerichten eingereicht werden und über das die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht erfolgt. Gerichtsgebühren können nur noch online eingezahlt werden. Für Gerichtsmitarbeiter wurde eine Bibliothek mit Standardtexten und Anleitungen etabliert.*

Die Aktenführung in Papierform ist mit der Digitalisierung vollständig abgeschafft worden. Briefpost gibt es nicht mehr. Ausdrucken gehört der Vergangenheit an.

Zugriff auf das Prozessportal haben nicht nur die Anwälte, sondern auch die Parteien, die mit ihrer digitalen Signatur in Echtzeit auf alle Dokumente zugreifen, jederzeit die Entwicklung des Verfahrens verfolgen und selbst Dokumente hochladen können.“

II. Italien – elektronische Gerichtsverfahren

Bereits vor rund 15 Jahren hat der elektronische Zivilprozess (processo civile telematico, abgekürzt PCT) in Italien seinen Anfang genommen. Auf der Basis eines Präsidialdekrets von 2001 erfolgte eine mehrjährige Testphase der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten, in der die technischen Details nach und nach verfeinert und dem neuesten Stand angepasst wurden. Die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Zivilprozess finden sich ganz überwiegend lediglich in Verwaltungsvorschriften, nicht in der italienischen Zivilprozessordnung.

29

Der **Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel** erfolgt **in allen Phasen des Prozesses**, der Kommunikation zwischen Geschäftsstelle und Parteien, insbesondere bei der Einreichung von Schriftsätzen und der Verkündung von Entscheidungen. Seit 2015 ist dies **für alle Prozessarten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit obligatorisch**; Ausnahmen gelten lediglich für verfahrenseinleitende Schriftstücke. Auch Gerichtsgebühren können mit elektronischen Zahlungsmitteln entrichtet werden.

Die technische Grundlage für die elektronische Kommunikation bietet **das elektronische Postfach der Anwälte und Gerichte**. Der Zugang von Informationen, die über das elektronische Postfach übermittelt wurden, gilt als bewiesen. Prozessvollmachten oder Dokumente, die als Beweisstücke dienen, können als

30

gesicherte Anhänge über das elektronische Postfach an das Gericht verschickt werden. Die Geschäftsstelle des Gerichts bestätigt den Eingang.

Zwar enthalten die einschlägigen Normen des italienischen Rechts keinerlei Sanktionen für die Verletzung der Pflicht zur elektronischen Kommunikation. Es liegen aber bereits verschiedene Gerichtsentscheidungen vor, die Prozesshandlungen, die entgegen der Prozessregeln nicht in elektronischer Form eingereicht werden, als nichtig oder jedenfalls unzulässig eingestuft haben.

G. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV

Verfasser: Wolfgang Kuntz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht, Saarbrücken

I. Zulässigkeit der sog. Containersignatur

■ Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 6.3.2018 – 13 WF 45/18

31

Das Brandenburgische Oberlandesgericht befasste sich mit der sog. Containersignatur und entschied, dass das Verbot, mehrere elektronische Dokumente mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur zu übermitteln (§ 4 Abs. 2 ERVV), einer auf sein Regelungsziel bezogenen einschränkenden Auslegung bedürfe, um nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) zu verstoßen.

Um die Integrität und Authentizität einer qualifizierten elektronischen Signatur uneingeschränkt sicherzustellen, bedürfe es des Verbots der Container- oder Umschlagsignatur jedenfalls dann nicht, wenn der Absender mit ihr nur elektronische Dokumente verbindet, die sämtlich ein Verfahren betreffen und die nach dem Eingang bei Gericht zusammen mit den bei der Übermittlung angefallenen Informationen und mit dem Ergebnis der Signaturprüfung auf Papier ausgedruckt und zu den Gerichtsakten genommen werden. Dass der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin bei der Übermittlung an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach die Dateien, die die Beschwerdeschrift und die Anlage enthalten, nicht mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehen habe, sondern diese Signatur nur als Container- oder Umschlagsignatur an die Verbindung der Dateien angebracht war, verstoße nicht gegen § 4 Abs. 2 ERVV. Das Gericht formuliert wörtlich:

„Diese Grenze wird durch § 4 Abs. 2 ERVV nur eingehalten, wenn er einschränkend ausgelegt wird und die Zulässigkeit eines Rechtsmittels nicht scheitert, wenn die Container-Signatur die Überprüfung der Authentizität und Integrität der zur Einlegung des Rechtsmittels übermittelten elektronischen Dokumente zulässt. Diese Überprüfung ist möglich, wenn – wie im hier zu beurteilenden Fall – das Ergebnis der Integritätsprüfung der Container-Signatur, das Verzeichnis der gemeinsam übersandten Dateien und die Zuordnung der Dateizeichnungen zu den Schriftsätzen auf Papierausdrucken verzeichnet sind, die ebenso wie die ausgedruckten Schriftsätze zu den Gerichtsakten genommenen werden.“

II. Ausschluss von Angeboten wegen Verstoßes gegen die festgelegte Form

■ Vergabekammer Südbayern, Beschl. v. 19.3.2018 – Z3-3-3194-1-54-11/17

32

In dem Verfahren der Vergabekammer Südbayern rügte die Antragstellerin durch ihren Bevollmächtigten mit E-Mail die Nichtberücksichtigung des Angebots der Antragstellerin und notfalls das Vergabeverfahren neu auf den Weg zu bringen, da aufgrund von technischen Problemen des Vergabeportals die Antragstellerin ihr Angebot nicht elektronisch habe abgeben können. Die Vergabekammer entschied:

„Der Ausschluss eines Angebots nach § 16 EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A i.V.m. § 13 EU Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 i.V.m. § 11a Abs. 2 EU VOB/A wegen des Verstoßes gegen die vom Antragsgegner festgelegte Form und gegen die vorgeschriebene Datensicherheit ist nicht von der Frage eines Verschuldens oder Vertretenmüssens abhängig. § 11 Abs. 3 VgV verlangt in Umsetzung des Art. 22 Abs. 6 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2014/24/EU, dass der öffentliche Auftraggeber den Bietern alle notwendigen Informationen über die in einem Vergabeverfahren verwendeten elektronischen Mittel, die technischen Parameter zur Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten und Interessensbestätigungen mithilfe elektronischer Mittel und verwendete Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren zur Verfügung stellen muss. (...) Es kann inzwischen von einem allgemeinen Kenntnisstand von Unternehmen, die an EU-weiten Vergabeverfahren teilnehmen, ausgegangen werden, dass das Unterlassen von durchzuführenden Updates an der im Unternehmen verwendeten Software zu Funktionseinbußen bei Computerprogrammen führen kann. Dies gilt auch für lokal auf der Unternehmenshardware installierten Bieterclients von Vergabeplattformen.“

III. Eröffnung des Zugangs für Dokumente in elektronischer Form (§ 3a LVwVfG)

■ VG Freiburg, Urt. v. 30.1.2018 – 13 K 881/16

33

Das VG Freiburg entschied über die Frage, wann i.S.d. § 3a LVwVfG ein Zugang für den Empfang von Dokumenten in elektronischer Form eröffnet worden sei. Das Gericht ist der Meinung, dass alleine der Hinweis auf E-Mail-Adressen hierzu nicht ausreicht:

„Wenn in einem Bescheid, in dessen Rechtsbehelfsbelehrung (nur) auf die Möglichkeit hingewiesen wird, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einzulegen, neben weiteren Kontaktdaten die persönliche E-Mail-Adresse der Sachbearbeiterin und die E-Mail-Adresse der Behörde genannt sind, lässt dies allein nicht den Schluss zu, dass damit nicht nur die Möglichkeit zu allgemeiner Kommunikation zwischen Bürger und Behörde eröffnet werden sollte, sondern auch der Zugang i.S.v. § 3a Abs. 1 LVwVfG (juris: VwVfG BW) für den Empfang von Dokumenten in elektronischer Form (§ 3a Abs. 2 LVwVfG (juris: VwVfG BW)) bzw. für die Einlegung von Widersprüchen durch elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.“

Das Gericht führt aus:

„Offen bleiben kann, ob im November 2015 in objektiver Hinsicht beim Landratsamt Waldshut eine technische Kommunikationseinrichtung vorhanden war, mit der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Dokumente empfangen bzw. gelesen werden konnten. Jedenfalls ist auch unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung nicht festzustellen, dass das Landratsamt subjektiv auch den Zugang für die Übermittlung elektronischer schriftformersetzender Dokumente eröffnen wollte. Für elektronische Dokumente an Behörden, die verschlüsselt oder signiert sind oder sonstige besondere technische Merkmale aufweisen, ist ein Zugang nur eröffnet, soweit dies ausdrücklich von der Behörde festgelegt oder im Einzelfall zwischen Behörde und Absender vereinbart wurde (§ 3 Abs. 1 S. 2 LVwVfG). Eine entsprechende ausdrückliche Festlegung hat das Landratsamt Waldshut jedoch, wie es ausgeführt hat, nicht getroffen. Aber auch für eine konkludente Widmung fehlen hinreichende Anhaltspunkte. Zum einen hat die Verkehrsanschauung bei der Beurteilung der Frage, ob der Zugang auch für den Empfang von Dokumenten in elektronischer Form (§ 3a Abs. 2 LVwVfG) eröffnet ist, auch die Verbreitung der hierfür erforderlichen Signaturtechnik zu berücksichtigen (vgl. BT-Drucks 14/9000, S. 31). Deren Verbreitung ist jedoch bislang sehr gering ausgeprägt. Zum anderen lässt allein der Umstand, dass im angefochtenen Gebührenbescheid sowohl die persönliche E-Mail-Adresse der Sachbearbeiterin als auch die E-Mail-Adresse des Landratsamts genannt sind, nicht den Schluss zu, dass damit nicht nur die Möglichkeit zu allgemeiner Kommunikation mit dem Bürger, sondern darüber hinaus (konkludent) der Zugang auch für den Empfang von Dokumenten in elektronischer Form (§ 3a Abs. 2 LVwVfG) eröffnet werden sollte (zur Dif-

ferenzierung zwischen allgemeiner Kommunikation und Einlegung von Widersprüchen mittels elektronischer Dokumente vgl. BVerwG, Urt. v. 7.12.2016, a.a.O., Rn 19). Die E-Mail-Adressen sind im angefochtenen Bescheid – wie auch die Angabe der Telefonnummern, der Hausanschrift sowie der Öffnungszeiten – lediglich mitgeteilt worden, um den Adressaten über die Möglichkeiten zur allgemeinen Kontaktaufnahme zu informieren. Zudem enthält die Rechtsbehelfsbelehrung des angefochtenen Bescheids gerade keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Einlegung des Widerspruchs mittels elektronischen Dokuments, so dass der Kläger nicht davon ausgehen konnte, dass auch insoweit durch die Nennung der E-Mail-Adressen ein Zugang i.S.v. § 3a Abs. 1 LVwVfG eröffnet werden sollte (vgl. BVerwG, Urt. v. 7.12.2016, a.a.O., Rn 19, zur Bedeutung einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung bei der Frage, ob eine ausdrückliche oder konkludente Zugangseröffnung nach § 3a Abs. 1 LVwVfG erfolgt ist).“

IV. Erhebung einer Klage mittels einfacher E-Mail ohne qeS

■ FG Köln, Urt. v. 25.1.2018 – 10 K 2732/17

34

Das Gericht entschied die Frage, ob eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur für die Klageerhebung ausreichen kann. Das Finanzgericht Köln verneinte die Frage.

„Demgegenüber ist für den Rechtsverkehr per E-Mail aber gerade eine die Schriftform ersetzende elektronische Signatur eingeführt worden. Für eine erweiternde Anwendung der o.g. Rechtsprechungsgrundsätze auf die Übermittlung bestimmender Schriftsätze per E-Mail besteht deshalb nach Auffassung des BFH ausdrücklich keine Veranlassung.“

Das Gericht ergänzt:

„Der erkennende Senat folgt der (restriktiveren) Rechtsprechung des BFH, da das gesetzliche Erfordernis der Verwendung einer qeS für elektronische Dokumente es gerade nicht erlaubt, entgegen dem Wortlaut Erleichterungen zuzulassen. E-Mails und EGVP-Nachrichten unterscheiden sich in ihrer Übermittlungs- und Speicherform deutlich von „Computerfax“-Nachrichten, da bei elektronischer Datenübertragung ein höherer Integritäts- und Authentizitätsschutz notwendig ist, der einer erweiternden Anwendung der Rechtsprechungsgrundsätze zum Computerfax auf die Übermittlung bestimmender Schriftsätze per E-Mail entgegensteht (wie der BFH auch Sächsisches OVG, Beschl. v. 19.10.2015 – 5 D 55/14, NVwZ-RR 2016, 404). Gestützt wird dieses Ergebnis zudem durch die Erwägung, dass die Zulässigkeit einer Klageerhebung sinnvollerweise nicht der Beliebigkeit im Geschäftsgang unterworfen sein kann, ob und wann der E-Mail-Anhang vom Gericht ausgedruckt wird oder nicht.“